

Hallenordnung des BarnimWissenZentrums

§ 1 Allgemeines

Träger der Sporthalle des BarnimWissenZentrums ist der Landkreis Barnim. Die Sporthalle ist die Schulsporthalle des OSZ I des Landkreises Barnim und des Barnim-Gymnasiums. Über den Sportunterricht hinaus regelt sich die Nutzung dieser Sporthalle gemäß der Satzung des Landkreises Barnim über die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Barnim.

Die Festlegungen in dieser Hallenordnung gelten sowohl für die eingewiesenen Nutzer/Besucher für den Trainings- und Freizeitsportbetrieb als auch für die Sportlehrer/Sportlehrerinnen und Schüler und Schülerinnen des OSZ I Barnim und des Barnim-Gymnasiums für den Sportunterricht. Die Hallenordnung für die dreifeldersporthalle des BarnimWissenZentrums (BWZ) in Bernau Waldfrieden ist für alle Nutzer/Besucher verbindlich. Die Beachtung der Hallenordnung und der Hallenbelegungsplanes ist unabdingbare Voraussetzung für einen geordneten Ablauf in der Sporthalle. Mit Betreten der Halle erkennt jeder Nutzer/Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Das Hallenpersonal übt gegenüber allen Nutzern/Besuchern das Hausrecht aus. Nutzer/Besucher, die gegen die Hallenordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung/dem Besuch der Halle ausgeschlossen werden. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Hallenpersonal gerne entgegen.

§ 2 Nutzungsrecht

Der Zutritt ist nur Nutzern/Besuchern von genehmigten Übungs- oder Trainingsstunden gestattet. Für jede Nutzungsstunde ist die Anzahl der Teilnehmer in dem ausliegenden Hallenbuch einzutragen. Nutzer/Besucher haben spätestens 20 Minuten nach Beendigung der Nutzungszeit/Veranstaltung das Gebäude zu verlassen. Bei Überfüllung oder technischen Störungen kann die Nutzung der Halle vorübergehend untersagt werden. Die Sporthalle ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Die Nutzung der Sporthalle schließt die Nutzung der Wasch-, Umkleide- und Toilettenräume mit ein.

Für Veranstaltungen können gesonderte Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellte Halle stets in einem sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Er ist für die Einhaltung des Gesundheitsschutzes, die Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin während seiner Nutzungszeit voll verantwortlich. Die Sporthalle darf nur in Begleitung von verantwortlichen Lehrern, Übungsleitern, Trainern oder anderen dafür bestimmten volljährigen Aufsichtspersonen geschlossen betreten werden. Die zugewiesenen Umkleideräume sind mit Beginn der Unterrichts- bzw. Trainings- und Wettkampfstunden durch die Aufsichtspersonen abzuschließen. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die verantwortliche Aufsichtsperson den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Räume zu überprüfen und dem Folgenutzer zu übergeben. Dies beinhaltet auch das Überprüfen aller Eingangstüren und Fenster auf sicheren Verschluss.

Vom Nutzer ist gegebenenfalls eine Grobreinigung der genutzten Halle und der dazugehörigen Nebenräume durchzuführen. Die Übergabe erfolgt durch gewissenhafte und vollständige Eintragung in das Hallenbuch.

Die Turn- und Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend und sachgemäß verwendet werden und sind nach dem Gebrauch an den für sie bestimmten Plätzen abzustellen. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen sämtliche rollbaren

Geräte gerollt, alle anderen getragen werden. Das Schleifen von Matten und Geräten ist zu unterlassen.

Jeder von den Nutzern/Besuchern vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schaden ist zu ersetzen. Festgestellte Mängel und Schäden an den Anlagen und Geräten des gesamten Objektes sowie Beschädigungen, die trotz ordnungsgemäßer Behandlung während der Nutzungszeit eingetreten sind, sind im Hallenbuch einzutragen.

Die technischen Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur von unterwiesenen Personen bedient werden.
Das Aufstellen eines Grills ist nur auf dem dafür vorgesehenen Grillplatz im Außenbereich der Sporthalle erlaubt unter Aufsicht eines Verantwortlichen Lehrers oder Trainers.

Nicht gestattet sind:

- das Betreten der Sport- und Spielflächen der Halle in Straßenschuhen und Sportschuhen, die als Straßenschuhe genutzt werden bzw. Sportschuhen mit Stollen oder färbenden vor allem schwarzen Sohlen,
- das Rauchen in der gesamten Sporthalle, auf dem Sportplatz und auf dem gesamten umzäunten Außengelände der Sporthalle
- Umgang mit offenem Feuer (Wunderkerzen, Feuerzeuge usw.) auf dem gesamten Sportgelände einschließlich des Gebäudes (einzige Ausnahme, siehe oben)
- der Verzehr von Lebens- und Genussmitteln (insbesondere Kaugummi) und das Einnehmen von Getränken auf den Sport- und Spielflächen innerhalb und außerhalb des Gebäudes
- das Passieren der heruntergelassenen Trennwände,
- das Befahren des Sportplatzgeländes mit Fahrzeugen,
- das Parken von Fahrzeugen auf dem Sportplatzgelände außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen.

§ 4 Haftung

Die Nutzung der Sporthalle geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der Halle, diese in einem betriebssicheren Zustand zu halten.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Träger der Halle nicht.

Der Träger der Halle haftet nicht für den Verlust von Sachgegenständen. Wertsachen sind nur in unvermeidlichem Umfang mit in die Halle zu bringen. Der Nutzer ist für einen auftretenden Verlust selbst verantwortlich. Der Träger haftet nicht für Körper- und Sachschäden der Nutzer oder Dritter, die trotz der üblichen Sorgfalt durch nicht betriebssichere Geräte oder unsachgemäßem Umgang auftreten.

Für Schäden, die an der Halle, der Sporteinrichtung oder an deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten, haftet der Nutzer.

Sind Schäden im vorgenannten Sinne eingetreten jedoch nicht entsprechend § 3 Nr. 4 im Hallenbuch vermerkt worden und hat der Träger bei Anwendung der üblichen Sorgfaltspflicht den Schaden nicht erkennen und beseitigen können, so haftet der Verursacher dem Träger auch für Folgeschäden z. B. durch Verletzung des Körpers oder von Sachen der Nachnutzer des beschädigten Gerätes.

Im Regieraum liegt ein Unfallbuch aus.

Fundsachen werden nur über den Zeitraum eines Schuljahres aufbewahrt.

Bernau, 01.09.2005

Landkreis Barnim

OSZ I Barnim

Barnim-Gymnasium

gez.

gez.

gez.